



Wassergenossenschaft Muotathal

Reglement über die Anschlussgebühren

(einmalige Gebühren) und die jährlichen Wassergebühren (EH = Einheiten) / m³-Tarif),
gemäss Art. 28 der Statuten der Wassergenossenschaft Muotathal (WGM).

1. Anschlussgebühren

Grundsätzlich ist für alle Grundstücke, für jedes Gebäude, für jedes Stockwerkeigentum, für Anlagen, usw., die mit einem Wasseranschluss der WGM versehen sind, mindestens eine einmalige Anschlussgebühr gemäss jeweils gültigem Tarifblatt zu entrichten.

Berechnungsgrundlagen der Anschlussgebühren:

(gilt auch für nachträgliche Ausbauten, Erweiterungen, Umnutzungen)

- | | |
|---|---------|
| a) Bauten zu Wohnzwecken, inkl. 1 Wohnung | Tarif A |
| - je weitere Wohnungen im gleichen Gebäude, grösser als 2 ½ -Zimmerwohnungen | Tarif A |
| - je weitere Wohnungen im gleichen Gebäude, 1- 2 ½ -Zimmerwohnungen | Tarif B |
| b) Bauten im Stockwerkeigentum | |
| - je Stockwerkeigentum (Wohnungen) | Tarif A |
| - je Stockwerkeigentum (gewerbliche und/oder industrielle Bauten) | Tarif A |
| c) Bauten zu Wohn- Gewerbe- und Lagerzwecken | |
| - inkl. Gewerbe und/oder Lager im gleichen Gebäude | Tarif A |
| - je weitere Wohnungen im gleichen Gebäude, grösser als 2 ½ -Zimmerwohnungen | Tarif A |
| - je weitere Wohnungen im gleichen Gebäude 1- 2 ½ -Zimmerwohnungen | Tarif B |
| d) Bauten von Produktions-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs-, Lager-, Garagen- und landwirtschaftlichen Objekten und Anlagen usw. | Tarif A |
| e) Grundstücke mit Wasseranschluss, ohne weitere bauliche Anlagen | Tarif A |
| f) In speziellen Fällen wird der Vorstand die Anschlussgebühren festlegen. | |

1.1. Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn erhoben.

1.2. Bei nachträglichen Veränderung der ursprünglichen Ausbaugrösse, oder bei Demontage eines Anschlusses, besteht kein Anrecht auf die Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren.

Bei Ersatzbauten kann der ursprüngliche Anschluss des jeweiligen Grundstückes oder Gebäudes, später wieder angerechnet werden, sofern das bestehende (ursprüngliche) Objekt, bzw. der ehemalige Anschluss innert zwei Jahren nach Erhalt der neuen Anschlussbewilligung vom Leitungsnetz der WGM demontiert wird.

2. Subventionsrückzahlung

Bis zum Ablauf der vom Kanton Schwyz festgesetzten Fristen von 20 Jahren, sind für die Neuanschlüsse inkl. nachträglichen Erweiterungen von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden, einmalige Subventionsrückzahlungen zu leisten.

- pro errechnete Anschlussgebühr nach Tarif A sind zusätzlich Subventionsrückzahlungen nach Tarifblatt fällig.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind 1- 2 ½ -Zimmerwohnungen, die mit Tarif B festgesetzt wurden.

In besonderen Fällen kann die Höhe des Rückerstattungsbeitrages mit der kantonalen Subventionsbehörde abgesprochen werden.

3. Jährliche Wassergebühren (EH = Einheiten / m³ Tarif)

- 3.1.** Die Höhe der jährlichen Wassergebühren (EH) und m³-Tarife werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden grundsätzlich nach Einheiten (EH) abgerechnet und dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Bei installierten Wasserzählern wird mit Einheiten und/oder gemäss Wasserverbrauch pro m³ abgerechnet.
- 3.2.** Grundsätzlich sind, unabhängig vom Wasserverbrauch, für jeden Anschluss im Minimum die Wassergebühren (EH) für die nach Reglement errechneten oder vom Vorstand festgesetzten Einheiten (EH) zu entrichten.
- 3.3.** Als Hilfsmittel zur Festsetzung der ordentlichen jährlichen Wassergebühren (EH), z.B. bei Grossverbrauchern oder bei speziellen Verhältnissen, kann der Vorstand vorübergehend einen Wasserzähler installieren lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der WGM.
- 3.4.** Bei installierten Wasserzählern (Sonder- und Grossverbraucher usw.) besteht für die nach Reglement errechneten oder vom Vorstand festgesetzten Einheiten (EH), pro Einheit (EH) eine Wasserfreimenge von 250m³/Jahr. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist nach dem jeweils gültigen m³-Tarif abzurechnen.
- 3.5.** Weitere oder spezielle Wasserabgaben, sowie die entsprechenden Wassergebühren (z.B. für Bauarbeiten, temporäre Anlagen, Wasserabgabe an Nichtmitglieder, usw.), unterliegen in jedem einzelnen Fall dem Beschluss des Vorstandes.

3.6. Meldepflicht:

Sofern aufgrund veränderter Verhältnisse eine Anpassung oder Neubeurteilung der ursprünglichen oder momentanen Einschätzung erforderlich wird, ist dies unter Angabe der aktuellen Grundlagen dem Vorstand mitzuteilen.

Insbesondere sind meldepflichtig:

- die Wiederbelegung einer Wohnung, sofern die Wassergebühr (EH) seinerzeit auf Gesuch hin erlassen wurde
- alle baulichen Erweiterungen, sowie Umnutzungen zu gewerblichen Zwecken, usw.

Bei unrichtiger, verspäteter oder unterlassener Meldung kann der Fehlbare rückwirkend (bis zum betreffenden Quartal) mit den der WGM entgangenen Wassergebühren (EH) belastet werden.

- 3.7.** Die Gesuche um Erlass von Wassergebühren (EH) sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und werden, bei Bewilligung durch den Vorstand, per Ende des laufenden Quartals abgerechnet (Datum des Poststempels). Es besteht kein Anrecht auf rückwirkenden Erlass von Wassergebühren (EH).
- 3.8.** Jede Hand- und Adressänderung ist der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden. Für Forderungen der WGM (ausstehende Gebühren, usw.), haften der bisherige und der neue Genossenschafter solidarisch.

4. Wassergebühren (EH = Einheiten / m³-Tarif)

Grundsätzlich ist für alle Grundstücke, für jedes Gebäude, für jedes Stockwerkeigentum, für Anlagen, usw., die mit einem Wasseranschluss der WGM versehen sind, 1 Wassergebühr (EH), gemäss jeweils gültigem Tarifblatt zu entrichten.

4.1. Jährliche Wassergebühren ohne Wasserzähler

- Grundstücke mit Wasseranschluss, ohne weitere bauliche Anlagen	1 EH
- pro Gebäude, inkl. 1 Wohnung	1 EH
- pro weitere Wohnung im gleichen Gebäude	1 EH
- pro Stockwerkeigentum	1 EH
- pro Gewerbebetrieb (Produktions-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe und Anlagen, usw.)	1 EH

4.2. Jährliche Wassergebühren mit Wasserzählern

Es sind im Minimum die nach Reglement errechneten oder vom Vorstand festgesetzten Wassergebühren (EH) zu entrichten. Wasserfreimenge pro errechnete Einheit (EH) = 250m³/Jahr. Der Mehrverbrauch gemäss Wasserzähler wird nach dem jeweils gültigen m³-Tarif abgerechnet.

4.3 Übrige jährliche Wassergebühren

Für alle übrigen Anschlüsse, Gebäude, Betriebe und Anlagen, sowie sonstige Wasserbezüge, ist der Vorstand zuständig, die Wassergebühren (in EH oder nach m³-Tarif) festzusetzen.

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung vom 12. Mai 2015 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren und damit in Widerspruch stehenden Regelungen.